



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 1 A 27/09 HAL

Kopie an MdL: Stellungn.	ww: 9.7.2010
EINGEGANGEN	
04. JAN. 2010	
Dr. Christoph Kunz Rechtsanwalt	
X <i>ausgegeben</i>	

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]
4. [REDACTED]

Kopie fertigen

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-4: Rechtsanwalt Dr. Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau-Roßlau, - 136/06 -

gegen

den Landkreis Anhalt-Bitterfeld vertreten durch den Landrat,
Am Flugplatz 1, 06366 Köthen, - A 30 ju-be -

Beklagter,

wegen

Ausländerrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 1. Kammer - ohne mündliche Verhandlung am 18. Dezember 2009 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Baus für Recht erkannt:

Der Bescheid des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 13. Oktober 2006 wird aufgehoben und der Beklagte wird verpflichtet, den Klägern Reiseausweise für Staatenlose zu erteilen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Vollstreckungsschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Verpflichtung des Beklagten zur Ausstellung von Reiseausweisen für Staatenlose.

Die Kläger reisten nach eigenen Angaben am 11. September 2001 in das Bundesgebiet ein und stellten einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit rechtskräftigem Bescheid vom 26. Oktober 2001 ablehnte und die Abschiebung nach Ägypten androhte. Am 3. Dezember 2003 wurde den Klägern erstmals eine Duldung erteilt, die im Folgenden stets verlängert wurde.

Am 25. Januar 2006 stellten die Kläger Anträge auf Ausstellung von Staatenlosen-Reiseausweisen.

Dies lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 13. Oktober 2006 mit der Begründung ab, die Ausweise sei bereits deswegen nicht zu erteilen, weil die Kläger nicht über Aufenthaltstitel verfügen würden. Der Besitz von Duldungen reiche hierfür nicht aus.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 2006 erhoben die Kläger Widerspruch, über den noch nicht entschieden ist.

Unter dem 24. April 2007 erteilte der Beklagte dem Kläger zu 1) eine Aufenthaltsgenehmigung gem. § 25 Abs. 3 AufenthG und am 21. Mai 2008 den Kläger zu 2) bis 4) Aufenthaltsgenehmigungen gem. § 25 Abs. 5 AufenthG.

Am 17. September 2007 haben die Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Sie sind der Ansicht, der Beklagte verneine zu Unrecht ihren Anspruch auf Ausstellung der begehrten Staatenlosenausweise. Staatenlos sei diejenige Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als ihren Staatsangehörigen ansehe. Dies sei bei den Klägern der Fall. Auch der Beklagte habe keine Ausführungen dazu gemacht, welcher Staat die Kläger als seine Staatsangehörigen betrachten könnte. Zwar gelte eine Ausnahme für solche Palästinenser, denen die UN mit Ausnahme des UNHCR Schutz oder Beistand gewährt habe. Dies sei aber bei den Klägern während ihres früheren Aufenthaltes in Ägypten nicht der Fall gewesen.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verpflichten, den Klägern Reiseausweise für Staatenlose zu erteilen und den Ablehnungsbescheid des Landkreises Anhalt-Zerbst vom 13. Oktober 2006 insoweit aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Ansicht, die Ausstellung der begehrten Ausweise komme bereits deswegen nicht in Betracht, weil die Kläger nicht als „de-jure“-Staatenlose anzusehen seien und verweist auf den Erlass des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. April 1997.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung des Gerichts gewesen.

Entscheidungsgründe:

→ 4 →

Das Gericht konnte gem. § 101 Abs. 2 VwGO ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten hierzu ihr Einverständnis erklärt haben.

Die zulässige Klage ist auch begründet. Der Bescheid des Beklagten vom 13. Oktober 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Diese haben einen Anspruch auf Ausstellung von Ausweisen für Staatenlose (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist Art. 28 Satz 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen vom 28. September 1954 (BGBl. II 1976 S. 473/ BGBl. II 1977 S. 235), das mit Zustimmungsgesetz vom 12. April 1976 in innerstaatliches Recht transformiert wurde und damit unmittelbar anwendbar ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Januar 1992 – 1 C 17/90 –, Juris; VG München, Gerichtsbescheid vom 15. Mai 2007 – M 7 K 05.159, M 7 K 06.545 –, Juris). Nach dieser Vorschrift haben Staatenlose, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises. Diese Voraussetzungen erfüllen die Kläger.

Sie sind Staatenlose i. S. von Art. 1 Abs. 1 StaatenÜbk, da sie kein Staat aufgrund seines Rechts als Staatsangehörige ansieht. Hierbei ist für Palästinenser, die keine andere Staatsangehörigkeit besitzen, geklärt, dass diese Staatenlose i. S. dieser Vorschrift sind (BVerwG, Beschluss vom 25. Mai 1993 – 1 B 21/93 –, Juris). Dies trifft auch auf die Kläger zu, da ausweislich deren Bemühungen, einen Pass zu erlangen, die jeweils in Frage kommenden Länder mitgeteilt haben, dass sie die Kläger nicht als ihre Staatsangehörigen ansehen. Unschädlich ist insofern, dass sich die Kläger nicht um jordanische Pässe bemüht haben, da nicht ersichtlich ist, aus welchen Gründen sie jordanische Staatsangehörige sein sollten. Sämtliche sie betreffenden und von ihnen vorgelegten Originalunterlagen, deren Echtheit auch durch das Landeskriminalamt bestätigt worden ist, sprechen lediglich von einer palästinensischen Nationalität. Die Kläger haben ausweislich der vorgelegten Unterlagen zwar Bezug zu Ägypten und Israel und haben sich bei diesen Ländern auch um die Klärung ihrer Staatsangehörigkeit bemüht. In Bezug auf Jordanien liegt demgegenüber lediglich eine Registrierungsbescheinigung der UNRWA vom 12. Februar 1998 auf den Namen:

vor. Diese hat der Kläger bei der Anhörung im Bundesamt wohl auch gemeint, als er dort angab, er sei in Jordanien als palästinensischer Flüchtling registriert. Allerdings ist dies aus der Bescheinigung nicht ersichtlich, da diese auf einen anderen Namen als den des Klägers lautet und im Übrigen auch nicht der Familie des Klägers zuzuordnen ist. Insbesondere entspricht er nicht dem vom Kläger angegebenen Namen seines Vaters, der zudem bereits 1991 und damit lange vor Ausstellung des Dokumentes verstorben ist. Aber auch, wenn man dies anders sehen wollte, ist aufgrund der Registrierung jedenfalls festzustellen, dass der dort Benannte nicht die jordanische Staatsangehörigkeit besitzt.

Zwar findet nach Art. 1 Abs. 2 Buchst. i) das Staatenlosen-Übereinkommen keine Anwendung „auf Personen, denen gegenwärtig ein Organ oder eine Organisation der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen Schutz oder Beistand gewährt, solange sie diesen Schutz oder Beistand genießen“. Dies ist aber im Hinblick auf die Kläger nicht der Fall. Zu den Schutz oder Beistand gewährenden, gegenüber dem Hohen Flüchtlingskommissar (UNHCR) selbständigen Organisationen und Institutionen gehört die von deren Generalversammlung mit Hilfeleistungen und Hilfsprogrammen für palästinensische Flüchtlinge im Nahen Osten beauftragte United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East (UNRWA). Wer dort registriert ist, genießt deren Schutz und kann sich dann nicht auf das Staatenlosen-Übereinkommen berufen. Diese Ausschlussklausel findet aber auf die Kläger keine Anwendung. Diese sind gerade nicht als Palästina-Flüchtlinge bei der UNRWA registriert. Der Nachweis der Registrierung erfolgt durch die Registrierungskarten, wonach alle Personen erfasst werden, die dort registriert sind. Dies ist bei den Klägern aber – wie oben bereits ausgeführt – nicht der Fall.

Auch die weiteren Voraussetzungen des Art. 28 StaatenÜbk sind erfüllt, insbesondere halten sich die Kläger rechtmäßig im Bundesgebiet auf. Rechtmäßiger Aufenthalt beinhaltet eine besondere Beziehung des Betroffenen zu dem Vertragsstaat durch eine mit dessen Zustimmung begründete Aufenthaltsverfestigung. Diese Voraussetzung ist in der Bundesrepublik dann erfüllt, wenn der Aufenthalt von der zuständigen Ausländerbehörde erlaubt worden ist. Dies ist hier der Fall. Nachdem das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 7. Februar 2007 festgestellt hat, dass zugunsten des Klägers zu 1) ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt, hat der Beklagte dem Kläger zu 1) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, die Kläger zu 2) bis 4) haben nunmehr Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG erhalten. Dies genügt bei dem hier vorliegenden Verpflichtungsbegehren, in dem es im Hinblick auf die Begründetheit der Klage auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung des Gerichts ankommt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zu-

BESCHLUSS

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 20.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 52 Abs. 1 GKG und II, 8.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004,1327).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), geändert durch Verordnung vom 09. Februar 2009 (GVBl. LSA 2009 S. 44) und durch Verordnung vom 25. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 467), eingereicht werden.

Baus

Ausgefertigt am

Halle, den 29.12.2009


(Körner), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin

